

Finanzen im Freiwilligendienst – welche Sozialleistungen können für Freiwillige relevant sein?

Einführung

Ob Freiwilligendienstleistende während der Zeit Ihres Einsatzes Anspruch auf Sozialleistungen, wie Wohngeld oder ALG II haben, wird regelmäßig bei der Fachstelle Freiwilligendienste nachgefragt. Dies lässt sich aber nicht pauschal beantworten, da es immer auf den jeweiligen Einzelfall ankommt.

Für ihren Einsatz im Rahmen eines Freiwilligendienstes erhalten Freiwillige kein Gehalt, sondern ein monatliches Taschengeld. Die gesamten Kosten für Leben und Miete lassen sich damit sicher nicht abdecken. Daher sollte geprüft werden, ob für die Zeit des Freiwilligendienstes ein Anspruch auf staatliche Leistungen ALG II (Hartz IV) und Wohngeld bestehen könnte. Die Fachstelle hat einen zusammenfassenden Überblick über die möglichen staatlichen Leistungen erstellt. Damit kann geprüft werden, ob Anspruch auf eine der Leistungen bestehen könnte. Wohin (an welche Institutionen) sich der Freiwillige wenden muss, um eine der finanziellen Leistungen zu beantragen, steht ebenfalls in der Übersicht.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Übersicht nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurde. Jedoch handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung. Für die Richtigkeit, die Vollständigkeit sowie die Aktualität der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Ein Hinweis vorab: der grundlegende Unterschied zwischen ALG II und Wohngeld liegt darin, dass ALG II zur Sicherung des Lebensunterhaltes dient, wohingegen beim Wohngeld davon ausgegangen wird, dass der Lebensunterhalt bereits gesichert ist.

1. Wohngeld

Gesetzliche Hintergründe für das Wohngeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst sind folgende:

a) **Wohngeldgesetz**

(WoGG) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wogg/gesamt.pdf>

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes

(Wohngeldverwaltungsvorschrift 2017 – WoGVwV)

http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_28062017_SWII4.htm

c) **Verwaltungsvorschrift** des **Sächsischen Staatsministeriums** des Innern zur

Durchführung des **Wohngeldverfahrens**

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10405-VwV-Durchfuehrung-Wohngeldverfahren>

1.1 Wichtige gesetzliche Regelungen Wohngeld:

→ Die Wohnung, für die das Wohngeld als Mietzuschuss beantragt wird, muss der Lebensmittelpunkt, also der Hauptwohnsitz, des Antragstellenden sein!

→ Wohngeld gilt als finanzieller Zuschuss zu den Wohnkosten (der Miete, die **selbst** gezahlt wird) – weshalb ein **Mindesteinkommen** vorhanden sein und nachgewiesen werden muss! Das heißt in diesem Sinne, dass der Wohngeldantragsteller ein genügend großes Einkommen haben muss, um damit seinen Lebensunterhalt zu finanzieren.

→ Generell gilt: die Miethöhe und das zur Verfügung stehende Einkommen bedingen die Höhe des Wohngeldes.

→ Die Ermittlung des Einkommens wird nach dem Wohngeldgesetz / der Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz vorgenommen.

Für das zu ermittelnde **Einkommen** gibt es folgende gesetzliche Festlegung (festgelegt in der Verwaltungsvorschrift Wohngeldgesetz unter § 15.01 WoGVwV): „Nachweis der Einnahmen, Plausibilitätsprüfung

(1) Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 Prozent des Bedarfs nach dem SGB XII erreichen.“

- ! Für das zu ermittelnde Einkommen bedeutet das aktuell (Stand 01.01.2019):
 - Eine alleinlebende erwachsene Person hat nach dem SGB XII einen Bedarf von 424 Euro. Das bedeutet für Wohngeldantragstellende, dass sie ein Einkommen von mindestens 340 Euro haben müssen.

Die zuständige Wohngeldstelle wird demnach prüfen, ob genug Einkommen (mindestens 340 Euro) zur überwiegenden Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Dafür sind diverse Nachweise des Antragstellers notwendig.

→ Wichtig für die Berechnung des Einkommens ist, ob das **Taschengeld** aus dem Freiwilligendienst zum Einkommen zugerechnet werden kann? Hierfür gibt es eine Regelung (siehe Wohngeldverwaltungsvorschrift WoGVwV: § 14 Abs. 3 14.31 4.):

„Nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen:

das gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung für Freiwilligendienste im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (z. B.

Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilligendienst aller Generationen) (§ 3 Nr. 5 Buchstabe f EStG)“

- ! **Das bedeutet:** Taschengeld gilt nicht als Einkommen!

→ Wichtig für die Berechnung des Einkommens ist, ob das **Kindergeld** zum Einkommen zählt. Auch für das **Kindergeld**, welches Freiwillige vor Vollendung des 25. Lebensjahres noch erhalten können, gibt es eine Regelung und zwar in der Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV 2016 unter 14.21.19 „Wiederkehrende Bezüge“):

„(2) Kindergeld nach dem BKGG ist als Einnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG unbeachtlich; jedoch ist z. B. von den Eltern an Kinder weitergeleitetes Kindergeld Unterhalt und gehört zu den wiederkehrenden Bezügen. Zahlt die Familienkasse das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Satz 1 EStG unmittelbar an das Kind aus, wird dies jedoch nicht als Einnahme beim Kind erfasst.“

- ! **Das bedeutet:** Kindergeld, welches die Eltern an ihr Kind weitergeben, zählt als Einkommen.

→ Wer **HARTZ IV** bekommt, hat **keinen Anspruch** auf **Wohngeld**. Das steht im Wohngeldgesetz unter „§ 7 Ausschluss vom Wohngeld“ (WoGG § 7):

„Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von
1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

1.2 Zusammenfassung Wohngeld

Wichtig ist, dass der potentielle Wohngeldempfänger, über ausreichend Einkommen verfügt! Neben dem Kindergeld, welches der Fw nachweislich von seinen Eltern erhalten sollte, müssen noch weitere feste anrechenbare Einnahmenquellen vorhanden sein. Dies gilt es v.a. vor dem Hintergrund, dass das Taschengeld nicht zum Einkommen gezählt wird, zu beachten. Welche Einnahmen sind noch möglich? Auskunft über anrechenbare Einnahmen gibt die Auflistung unter „Wohngeldgesetz (WoGG) § 14 Jahreseinkommen“. Beispielsweise zählen regelmäßige Unterhaltszahlungen der Eltern zum Einkommen. Einkommen kann weiterhin sein: Waisenrente, Unterhaltszahlungen von Großeltern, Einkommen durch Nebenjobs. Hat man zu wenig Einkommen (lt. Berechnung der sogenannten Plausibilitätsprüfung) bekommt man kein Wohngeld, weil aus Sicht der Wohngeldbehörde in diesem Fall Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Außerdem ist zu beachten: Die Miete ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Diese Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Für das örtliche Mietniveau gelten sogenannte Mietstufen (insgesamt gibt es sechs Mietstufen). Welche Mietstufe am jeweiligen Wohnort (Stadt oder Gemeinde) gilt, lässt sich auf folgender Seite nachlesen:

<https://www.wohngeld.org/mietstufe/sachsen.html>

Die Höchstbeträge, die für die jeweilige Mietstufe als Miete anerkannt werden, sind zu finden unter: <https://www.wohngeld.org/wohnkosten.html>

Menschen, die in einer **Wohngemeinschaft** leben, können Wohngeld nur für den selbstgenutzten Teil der Wohnung und auf den entsprechend anfallenden Anteil an Miete beantragen. Beleg dafür ist der Mietvertrag der gesamten Wohnung, ergänzt um eine Erklärung zur Wohnraumnutzung.

1.3 Vorgehen – wo / wie wird Wohngeld beantragt?

Einen Antrag auf Wohngeld wird bei der am Wohnsitz zuständigen Wohngeldbehörde gestellt. Das zuständige Wohngeldamt / Wohngeldbehörde ist für Sachsen abrufbar unter: <https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Wohngeld+beantragen-6000071-leistung-0>

! **Zu beachten:** Wichtig ist der **Termin der Antragstellung** – da Wohngeld vom ersten des Monats an gewährt wird, in welchem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es kein Wohngeld!

Was man für den Antrag unbedingt benötigt: Kopie Mietvertrag (bzw. bei WG Nachweis für welchen Teil des Wohnraums wieviel bezahlt wird), Nachweis der weiteren Einkünfte (wie Kontoauszug mit Unterhalt der Eltern), Kopie Freiwilligendienstvertrag,

Wichtig: Der Wohnort muss Hauptwohnsitz sein.

2. ALG II

Gesetzliche Hintergründe für das ALG II in Verbindung mit einem Freiwilligendienst sind folgende:

- a) **Zweites Buch Sozialgesetzbuch**
(SGB II) https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_2/gesamt.pdf
- b) Zweites Buch Sozialgesetzbuch – **SGB II Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen**
https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015_901.pdf
- c) **Fachliche Hinweise** zu Bundesfreiwilligendienst/ Jugendfreiwilligendiensten/ Ehrenamt

<http://www.tiaw.de/BA%20Fachliche%20Hinweise-Bundesfreiwilligendienst-Anlage.pdf>

2.1 Folgende Regelungen betreffen das ALG II in Verbindung mit einem Freiwilligendienst:

Arbeitslosengeld II soll die Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt.

→ Zum Stand 1. Januar 2019 liegt der **Regelbedarf** für Alleinstehende bei 424,00€ dazu kommen noch die Kosten der „Unterkunft – Angemessener Wohnraum“. Hier hat jeder örtliche Sozialhilfeträger sogenannte Obergrenzen für die Kosten festgelegt. Maßstab ist dabei das örtliche Mietniveau und hierbei der untere Bereich der am Wohnort marktüblichen Mieten. Außerdem darf die Wohnfläche für Alleinstehende 50 m² nicht übersteigen.

→ Es gibt eine Regelung zur **Anrechnung** des **Taschengeldes** aus dem Freiwilligendienst: pauschal bleiben 200,00 Euro vom Taschengeld anrechnungsfrei. (siehe: Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen → 5.10.3 Einkommen aus Jugendfreiwilligendiensten und Bundesfreiwilligendienst)

→ Wichtig bei ALG II Bezug: Die Ausübung des Freiwilligendienstes wird als wichtiger persönlicher Grund (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II) angesehen und steht der Ausübung einer Arbeit entgegen.

→ Beim Zusammenleben mit anderen Personen, gelten besondere Regelungen für den Bezug von ALG II. So gelten die zusammenlebenden Personen als **Bedarfsgemeinschaft**, wenn sie gemeinsam wirtschaften oder versorgt werden. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt immer dann vor, wenn die Personen einen gemeinsamen Haushalt führen. Wenn keine gemeinsame Haushaltsführung erfolgt, also getrennt gekauft, gewaschen und gekocht wird, liegt keine Bedarfsgemeinschaft vor. Hier würde man von einer **Wohngemeinschaft** sprechen. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil bei der ALG II-Berechnung die Einkommen aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden. Außerdem gilt auch, dass der Regelsatz bei mehreren Personen jeweils geringer ist, als bei alleine lebenden Personen. (Regelungen darüber, wer zur Bedarfsgemeinschaft dazugehört bzw. wer einen Anspruch auf ALG II hat: §7 des SGB II)

- ! Zu beachten: zieht der Freiwillige bei seinen Eltern aus, um in eine **eigene Wohnung** oder in ein **WG-Zimmer** zu ziehen und beantragt ALG II, muss eine

nachvollziehbare Begründung vorliegen, warum der Auszug notwendig war. So wird oft seitens der Sachbearbeitung im Jobcenter hinterfragt, ob es nicht die Möglichkeit gibt, beim Träger oder in der Einsatzstelle zu wohnen. Außerdem kann hinterfragt werden, ob ein Freiwilligendienst nicht auch am Wohnort (ohne Auszug aus dem elterlichen Haushalt) möglich gewesen wäre. Hierfür sollte eine nachvollziehbare Begründungen angegeben werden: etwa Erhöhung der Chance auf einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz oder Konflikte, die dem Zusammenleben mit den Eltern entgegenstehen. Dennoch ist es möglich, dass das Jobcenter entscheidet: es liegt kein wichtiger Grund für einen Auszug bei den Eltern vor. Das bedeutet, es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Unterkunft und auch der Regelbedarf fällt geringer aus (80 % vom Bedarf für Alleinstehende also 324 €). Daher gilt: das Jobcenter muss dem Auszug zustimmen!

2.2 Zusammenfassung ALG II

- Freiwilligendienstleistende, die für den Antritt ihres Dienstes aus dem elterlichen Haushalt ausziehen müssen und eine entsprechende Begründung (siehe 2.1) haben, ist zu überlegen, ob ein Antrag auf ALG II gestellt wird.
- Der einen Antrag auf ALG II stellende Freiwilligendienstleistende soll, wenn er mit anderen Personen in einer WG zusammenlebt, eine Abgrenzung zur Bedarfsgemeinschaft transparent machen.
- Auch Freiwillige, die im elterlichen Haushalt wohnen bleiben, können, wenn die Eltern selbst Transferleistungen erhalten, Anspruch auf ALG II haben. Hier gilt die Regelung für Bedarfsgemeinschaften mit ihren entsprechenden Regelsätzen.
- ALG II-Bezieher können sich von den **Rundfunkbeiträgen** befreien lassen. Dies ist auch online möglich:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html

2.3 Vorgehen – wo / wie wird ALG II beantragt?

Um ALG II zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden. Hinweise zum Vorgehen bei der ersten Antragstellung sind abrufbar unter :

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/arbeitslosengeld-2-beantragen>

Die Formulare für eine Antragstellung sind im Internet zu finden unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Der Antrag wird ausgefüllt bei der Bundesagentur für Arbeit / im Jobcenter abgegeben.

3. Kindergeld

Gesetzlicher Hintergrund für das Kindergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst ist das Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bkkg_1996/gesamt.pdf

3.1 Folgende Regelung betrifft das Kindergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst:

→ Eltern erhalten Kindergeld für ihr Kind, welches einen Freiwilligendienst leistet, wenn das Kind das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, „ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (...)leistet“ (siehe BKGG: § 2 Abs.2 Nr. 2 Bestimmung d)

3.2 Zusammenfassung Kindergeld

→ Auf Kindergeld haben die Eltern von Freiwilligen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anspruch. Freiwilligendienstleistende müssen mit ihren Eltern eine Regelung, über den Weg der Auszahlung des Kindergeldes finden. Das ist hinsichtlich einer Beantragung von Wohngeld wichtig, da bei der Auszahlung des Kindergelds durch die Eltern an das Kind, das Kindergeld zum Einkommen des Freiwilligen gezahlt wird. (siehe auch die Ausführungen unter 1.1)

3.3 Vorgehen – wo wird Kindergeld beantragt?

→ Kindergeld wird bei der zuständigen Familienkasse beantragt. Eine Übersicht über die Zuständigkeiten sowie Kontaktdaten ist zu finden unter:

<https://amt24.sachsen.de/leistung/-/sbw/Kindergeld+beantragen-6000025-leistung-0>